

Hinweis zu Verfahrenskostenhilfe/ Prozesskostenhilfe

Ich kann für Sie Verfahrenskostenhilfe beantragen. In der Anlage überreiche ich den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe / Prozesskostenhilfe, den Sie bitte ausgefüllt, unterschriftlich vollzogen und mit allen Belegen versehen an mich zurückreichen mögen. Ich werde diesen sodann bei Gericht einreichen.

Zur Verfahrenskostenhilfe weise ich jedoch auf Folgendes hin:

1. Dass die Gewährung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe mit der Durchführung eines entsprechenden Prüfungsverfahrens verbunden sein kann, in dessen Verlauf bereits Gebühren zu Ihren Lasten entstehen können,
2. dass die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe nur von der Zahlung der eigenen Kosten und der Gerichtskosten befreit, nicht aber vor späteren Kostenforderungen des Gegners schützt, wenn der Prozess ganz oder teilweise verloren wird,
3. dass die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zudem nur eine vorläufige, nicht notwendig auch endgültige Befreiung von entstehenden Kosten und Gebühren nach sich zieht,
4. dass das Gericht auch nur teilweise Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe bewilligen kann und insoweit nicht von der Staatskasse übernommenen Gebührenanteile von Ihnen selbst zu tragen sind,
5. dass die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe widerrufen werden kann, wenn sich die Unrichtigkeit der von Ihnen gemachten Angaben zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen herausstellt.
6. dass das Gericht bis zum Ablauf von 48 Monaten nach der Bewilligung in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht überprüfen kann und dabei auch die Nachzahlung der Kosten angeordnet werden kann,
7. dass sich die Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe nicht auf die Einlegung etwa erforderlich werdender Verfahrenskostenhilfe-rechtsmittel bezieht, sondern dass die insoweit entstehenden Gebühren von Ihnen selbst entrichtet werden müssen.
8. Anders als bisher wird Prozesskostenhilfe nicht dauerhaft bewilligt. Vielmehr soll bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Aufhebung oder Änderung der Bewilligung erfolgen, und zwar bereits im laufenden Verfahren und bis zu 4 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens. Der Gesetzgeber sieht zwei Maßnahmen vor, mit denen die Änderung der Verhältnisse festgestellt werden soll: zum einen wird dem Gericht in § 120 a Abs. 1 S. 3 ZPO eine jederzeitige Nachfragemöglichkeit eingeräumt, zum anderen ist gemäß § 120 a Abs. 2 ZPO eine Mitteilungspflicht der Partei geschaffen worden. Danach hat die Partei dem Gericht unaufgefordert und unverzüglich Mittei-

lung zu machen, wenn das Einkommen sich mehr als einmalig um mehr als 100,00 € brutto im Monat verbessert.

Nach § 124 Abs. 1 Nr.4 ZPO soll die Bewilligung aufgehoben werden, wenn die Partei ihre Mitteilungspflicht verletzt hat. Das gilt nicht nur bei absichtlichen oder grob fahrlässig unterbliebenen Mitteilungen, sondern auch schon bei einer nicht unverzüglichen Mitteilung.

9. Die Bewilligung ist auch inhaltlich nicht dauerhaft. So kann die Prozesskostenhilfe gemäß § 124 Abs. 2 ZPO nachträglich thematisch beschränkt werden, wenn eine beantragte Beweiserhebung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.
10. Ich weise darauf hin, dass im Wege der Verfahrenskostenhilfe nur die Kosten eines am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwaltes oder Rechtsanwältin abdeckt. Ich weise Sie darauf hin, dass für meine Fahrt zum zuständigen Gericht Reisekosten und Abwesenheitsgelder entstehen, die von dem Gericht nicht übernommen werden.

Ich weise daraufhin, dass eine Veränderung der Verhältnisse gemäß § 120 a Abs. 3 ZPO eintritt, wenn Sie im Rechtsstreit obsiegen und deshalb ein Vermögenszufluss erfolgt. Sie sind verpflichtet, diese Veränderung der Verhältnisse dem Gericht mitzuteilen. Ferner weise ich daraufhin, dass gemäß §124 Abs. 1 Nr. 2 ZPO die Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung erfolgen kann, wenn Angaben absichtlich oder grob fahrlässig unrichtig gemacht wurden.

Hiermit weise ich darauf hin, dass Sie verpflichtet sind, mir in den 48 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung oder einer sonstigen Beendigung des Verfahrens einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen.